

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Corona-Protest als Spaziergang am 3. Januar 2022 in Sömmerda**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3458** vom 16. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 3. Januar 2022 in Sömmerda (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Gegen 17:30 Uhr fand sich eine Gruppierung von circa 35 Personen auf dem Marktplatz ein, welche sich jedoch nach kurzer Zeit wieder auflöste. Erst gegen 19:00 Uhr sammelten sich erneut circa 50 Personen auf dem Marktplatz. Die Teilnehmerzahl wuchs folgend in der Spitze auf circa 100 Personen an. Die Ansammlung wurde per Lautsprecherdurchsagen durch die Polizei angesprochen und aufgrund der geltenden Verordnungslage zur Auflösung aufgefordert. Die Durchsagen wurden mehrfach wiederholt, fanden jedoch weitestgehend keine Beachtung. Anschließend setzte sich die Gruppierung kurzzeitig geschlossen in Bewegung, löste sich aber unmittelbar danach wieder auf.

Im Anschluss verblieben circa 40 Personen auf dem Marktplatz. Hierbei wuchs die Gruppe im weiteren Verlauf wieder sukzessive auf circa 100 Personen an.

Da sich die Personen nach dreimaliger Aufforderung nicht entfernt hatten, wurden in der Folge Identitätsfeststellungen durchgeführt. Hierbei wurden Einsatzkräfte von zwei Personen in Form von Schlägen und Tritten angegriffen. In diesem Zusammenhang kam es zum Einsatz von Reizstoff und der Androhung zur Verwendung des Mehrzweck Einsatzstocks. Bei der Tathandlung wurden zwei Polizeibeamte leicht verletzt, sie blieben aber weiter dienstfähig. Die beiden tatverdächtigen Personen konnten sodann einer Identitätsfeststellung unterzogen werden.

In der Folge löste sich die gesamte Personengruppe auf. Am Rande der Ansammlung wurde durch unbekannte Personen in unmittelbarer räumlicher Nähe ein unbekanntes pyrotechnisches Erzeugnis beziehungsweise Sprengmittel gezündet. Hierbei wurden zwei Personenkraftwagen beschädigt.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Für die Gesamteinsatzlage im Freistaat Thüringen am 3. Januar 2022 waren folgende polizeilichen Einsatzziele relevant:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufs angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der pandemiebedingten Verordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
  - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
  - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung
  - Einhaltung spezifischer Auflagen, sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erlassen
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern, insbesondere Rädelsführern der rechten Szene
- Unterbindung eines sogenannten Unterwanderns der rechten Klientel sowie Vereinnahmung von Versammlungslagen für ihre politischen Ziele und Zwecke
- Gewährleistung einer konsequenten beweisicherten Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (insbesondere Versammlungsbehörde)
- Identifizierung etwaiger Rädelsführer; Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Das Teilnehmerfeld setzte sich dem äußeren Anschein nach aus Personen der bürgerlichen Klientel zusammen. Zudem wurden einzelne Personen wahrgenommen, die der Querdenker- beziehungsweise Coronaleugnerszene zugerechnet werden. Überdies wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

4. Verlief die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurde einmal der Einsatz des Mehrzweckesinsatzstocks angedroht und einmal Reizstoff eingesetzt. Überdies wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Zwangsanwendungen erfolgten auf der Grundlage der §§ 58 ff. Polizeiaufgabengesetz (PAG).

7. Wodurch wurden im Verlauf des Corona-Protests zwei Einsatzkräfte der Polizei verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (jeweils einzelne anonymisierte Sachverhaltsbeschreibungen, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Gegen die tatverdächtigen Personen wurde ein Ermittlungsverfahren gemäß §§ 113, 114 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Im Zusammenhang mit dem hiesigen Einsatz wurden acht Identitäten gemäß § 14 PAG und 21 Identitäten gemäß § 163b StPO festgestellt, welche im Sinne der Fragestellung als freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu werten sind. Darüber hinaus wurden 19 Platzverweise gemäß § 18 PAG erteilt. Zu freiheitsentziehenden Maßnahmen kam es nicht.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Folgende Ermittlungsverfahren wurden im Rahmen der Einsatzlage eingeleitet:

- 1 x §§ 113, 114 StGB
- 1 x § 113 StGB
- 1 x § 308 StGB

Hinzukommen 19 Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 113 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Insgesamt waren 70 Einsatzkräfte der Landespolizeiinspektion Erfurt mit den Hauptaufgaben Versammlungs- beziehungsweise Raumschutz, Verkehrsmaßnahmen und kriminalpolizeilichen Folgemaßnahmen am Einsatz beteiligt.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Über die persönliche Ausstattung der Einsatzkräfte hinaus kamen keine technischen Einsatzmittel zur Anwendung.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Für den an diesem Tag stattfindenden thüringenweiten polizeilichen Einsatz ergaben sich für Heißgetränke Aufwendungen von insgesamt 456,62 Euro. Eine Aufschlüsselung für den hier vorliegenden einzelnen Einsatz ist dabei nicht möglich.

Es wurden 360 Einsatzstunden geleistet.

Maier  
Minister